

**Sonderdruck aus**  
**„Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich“**  
Folge XXXVI/1964 (Festschrift zur 100-Jahrfeier)

---

# Probleme des Klosterneuburger Traditionsbuches

Von Heinrich F i c h t e n a u

Im Jahre 1912 schrieb Oskar von Mitis über das Klosterneuburger Traditionsbuch: „Die Neuausgabe dieser für die heimische Geschichte so überaus wertvollen Quelle, welche nun vorbereitet wird und freudigst zu begrüßen ist, wird in vielen Fragen die lange ersehnte Klarheit bringen ...“<sup>1</sup> — aber noch 1949 hieß es: „Von einer ausführlichen Bearbeitung dieser für die Geschichte Niederösterreichs so wertvollen Quelle mußte allerdings abgesehen werden, um nicht ... der Neuherausgabe durch den Klosterneuburger Stiftsarchivar Dr. Berthold Černik vorzugreifen“<sup>2</sup>. Bis heute muß man auf die Textausgabe aus dem Jahre 1851 zurückgreifen<sup>3</sup>, die wissenschaftlichen Anforderungen schon längst nicht mehr genügt: Hier wird nun wirklich nichts anderes als der Text geboten, und auch dieser manchmal in unvollständiger Gestalt<sup>4</sup>. Man sollte andererseits über Fischers Edition kein allzu hartes Urteil fällen; daß sie vor mehr als hundert Jahren erschienen ist, stellt allein schon dem wissenschaftlichen Eifer im Stift Klosterneuburg ein schönes Zeugnis aus, und die Vorbemerkungen wird man auch heute mit Gewinn lesen.

Ähnliches gilt auch für die Bestrebungen nach einer Neuausgabe, die mit der langen und verdienstvollen Tätigkeit des Stiftsarchivars B. Černik verknüpft sind. Daß er damit nicht zu Ende kam, wird jeder begreifen, der die Schwierigkeiten kennt, die eine solche Ausgabe bietet. Schade ist es freilich, daß das lebendige, lang gehütete Wissen um die Zusammenhänge mit Černiks Tod erloschen ist und daß sich — nach freundlicher Auskunft seines Nachfolgers Dr. Dr. Floridus Röhrig — auch keine größeren Materialsammlungen über die geplante Edition erhalten haben. Man wird also von neuem beginnen müssen; Voraussetzungen dazu wurden insofern bereits geschaffen, als neuere Forschungen — insbesondere von Karl Lechner — manches aufgeklärt haben, und der Forscher nicht mehr

<sup>1</sup> Studien zum älteren österreichischen Urkundenwesen, S. 253.

<sup>2</sup> F. Wintermayr, Das Urkundenwesen im Stift Klosterneuburg im 12. u. 13. Jh., MIÖG. 57 (1949) 125.

<sup>3</sup> Codex traditionum ecclesiae collegiatae Claustro-neoburgensis, ed. Maximilian Fischer (Fontes rerum Austriacarum II. Abt. 4. Bd.).

<sup>4</sup> So fehlen z. B. in Nr. 43 (S. 10) die Zeugen Vdalrich, Gerhoh, Kadolt, Vichart; die zu Nr. 43 gegebenen Zeugen sind tatsächlich jene einer anschließenden Tradition, die im Druck weglieb: Super idem altare Hartwicus quidam Gerichum ad censum V nummorum singulis annis persolvendum delegavit. Huius rei testes sunt: Starfridus ... usw. Nr. 166 ist zu streichen, ihre Worte leiten Nr. 167 ein, eine Schenkung des Vogtes Adalbert; Chvnrat de Ritinpurch ist der letzte Zeuge von Nr. 165.

allein auf die Einsicht des Originals angewiesen ist. Das Niederösterreichische Landesarchiv besitzt eine Fotokopie des Traditionsbuches, nach deren Film der Schreiber dieser Zeilen eine andere fotografische Kopie und zehn Exemplare für Übungszwecke des Instituts für österreichische Geschichtsforschung in einem kostensparenden, immerhin für die meisten Zwecke zureichenden Verfahren anfertigen ließ<sup>5</sup>. Die Teilnehmer am gegenwärtigen Ausbildungskurs des Instituts konnten so bereits jene Erfahrung machen, zu der früher oder später jeder gelangt, der sich mit einer solchen Materie beschäftigt: Wie schwierig es ist, Schreiberhände eines und desselben Klosters von einander zu scheiden, vor allem dann, wenn sie in solcher Fülle auftreten, wie hier und in so manchem anderen Traditionsbuch.

Die formale Kritik, als Grundlage der inhaltlichen, hat im „Ernstfall“ freilich alle Probleme kodikologischer Art zu erörtern, und dazu ist das Original unersetzbar. Eine sehr kurze Beschreibung der Handschrift wurde bereits durch F. Wintermayr gegeben<sup>6</sup>, die hier erweitert und ergänzt werden soll<sup>7</sup>. Wenigstens in dieser Hinsicht kann damit eine Ergänzung der Edition Fischers geboten werden, die ja die Stellung der Traditionen in der Handschrift nicht verzeichnet, obwohl schon er von der „Unordnung der Folien“ — angeblich durch den „Buchbinder, vermuthlich mit Schrift und Sprache unbekannt“ — überzeugt war<sup>8</sup>.

Das erste Blatt, als Vorsetzblatt dienend, wurde auf der Vorderseite leer gelassen; die Traditionen der Rückseite (Nr. 1—12) stammen zumeist bereits aus dem 13. Jahrhundert. Der alte Bestand der Handschrift beginnt mit einem unvollständigen Quaternio (Nr. 13 bis 120): fol. 5, also das Mittelblatt, steht allein. Es ist nicht auszuschließen, daß hier ein Blatt herausgeschnitten wurde, aber doch nicht sehr wahrscheinlich, da man den Text der letzten Traditionen auf fol. 5 v. (Nr. 64—66) so zusammendrängte. Die zweite Lage (fol. 9—17, Nr. 121—252) steht in keinem textlichen Zusammenhang mit der ersten. Es ist ein unvollständiger Quintern, der wichtigste und scheinbar — den Datierungen der Schenkungen nach — älteste; das erste Stück trägt die Jahreszahl 1113. Nach O. Mitis<sup>9</sup> fehlt hier

<sup>5</sup> Dem Stift Klosterneuburg und dem Niederösterreichischen Landesarchiv sei auf das beste für die Reproduktionserlaubnis gedankt, der Bundesstaatlichen Hauptstelle für Lichtbild und Bildungsfilm für die kostenlose Anfertigung der Fotokopie, Herrn Prof. Dr. Franz Hubalek für die freundlichen Mittlerdienste anlässlich der Xerographierung der Übungsexemplare.

<sup>6</sup> A. a. O., 125 f.

<sup>7</sup> Der wissenschaftlichen Hilfskraft am Institut für österreichische Geschichtsforschung, Frl. Heide Dienst, danke ich für wichtige Hinweise aus ihrem Studium der Originalhandschrift in Klosterneuburg. Ich selbst konnte die Handschrift dank dem Entgegenkommen des Stiftes in der Handschriftensammlung der Österreichischen Nationalbibliothek im Dezember 1963 benützen.

<sup>8</sup> Fischer, Cod. trad. Einl. S. X f.

<sup>9</sup> Mitis, a. a. O., 257, bes. Anm. 1.

jenes Blatt, das einst mit fol. 16 zusammenhing und die Schenkung der Ministerialen Sigfrid und Prunrich, oder gar einen umfangreichen Bericht über die Kirchweihe enthielt. Davon wird noch zu sprechen sein. Daß die Mittelblätter (fol. 12, 13; Nr. 158—196) später dazukam, ist sehr wahrscheinlich <sup>10</sup>.

In der dritten Lage haben wir einen vollen Quaternio vor uns (fol. 18—25; Nr. 253—373); zwischen fol. 24 und 25 ist ein Pergamentstreifen mit acht Zeugennamen eingebunden, die Fischer richtig als den Schluß von Nr. 349 einreichte. Es folgt als vierte und fünfte Lage ein Ternio (fol. 26—31, Nr. 374—453) und ein Septernio (fol. 32—45, Nr. 454—664), dessen Blätter 35 + 42 nach Wintermayr „ihren ursprünglichen Platz zwischen f. 26 und f. 27 hatten“ <sup>11</sup>. Hier liegt ein Irrtum vor; die Tradition Nr. 382 beginnt auf fol. 26 v. und setzt sich mit gleicher Hand und Tinte auf fol. 27 r. fort. Ähnlich steht es mit den Übergängen der Folien 35/36 und 41/42. Die Einfügung beider Blätter zwischen dem ersten und dem zweiten Blatt der Lage wäre buchbinderisch schwierig gewesen und von ihr finden sich keine Spuren vor. Kaum ist hier die Foliierung der Recto-Seiten mit Bleistift gemeint, die den Versuch einer zeitlichen Ordnung der Blätter bedeutet <sup>12</sup>. Dagegen dürfte fol. 12 + 13 früher das Mittelblatt der Lage fol. 32—34 und 43—45 gebildet haben <sup>13</sup>. Anscheinend schob man im letzten Drittel des 12. Jahrhunderts unter den Pröpsten Wernher und Gottschalk fol. 35—42 (Nr. 506 bis 607) ein, also einen ganzen Quaternio. Die sechste Lage (fol. 46—53, Nr. 665—804) blieb unverändert; ihre Traditionen gehören der Zeit des Propstes Dietrich Purger (1196—1216) und seiner Nachfolger im 13. Jahrhundert an. Wintermayr <sup>14</sup> hat darauf hingewiesen, daß das den Kodex abschließende normale Pergamentblatt fol. 54 einst mit dem Vorsetzblatt zusammenhing und einen „Umschlagbogen“ bildete. Die erste auf ihm vermerkte Notiz (Nr. 1) ist mit 1187 datiert, die anderen dürften fast alle schon im 13. Jahrhundert entstanden sein.

<sup>10</sup> Nach einer scharfsinnigen Beobachtung von Frl. Dienst finden sich hier 33 Einstiche für die Zeilenführung, ansonsten in dieser Lage jeweils 31; Wintermayr, a. a. O., 125 nimmt an, daß „f. 12 und f. 13 zwischen f. 34 und f. 43 hineingehören“, und tatsächlich weist der alte Bestand dieser Lage je 33 Zeilenstriche auf, die Blätter 35 + 42 zeigen dagegen 31 Einstiche. Daß das Doppelblatt 12 + 13 nicht der zweiten Lage angehört, hat bereits Mitis, a. a. O., 257 bemerkt.

<sup>11</sup> Wintermayr, a. a. O.

<sup>12</sup> In dieser Foliierung folgen auf einander fol. 1 bis 10 (= 2 bis 11 der alten Numerierung), 18 (12), 19 (13), 12 (14), 13 (15), 11 (16), 14 (17), 23 (18) bis 30 (25), 39 (26) bis 44 (31), 15 (32) bis 17 (34), 31 (35) bis 38 (42), 20 (43) bis 22 (45), 45 (46) bis 52 (53). — Die Foliierung, nach der allgemein zitiert wird, entstammt dem 15. Jahrhundert.

<sup>13</sup> Frl. Dienst konnte hier Gleichheit der Pergamentbehandlung, des Linienschemas und der Einstiche sowie die Tatsache nachweisen, daß die letzten Notizen auf fol. 13 die gleiche Hand schrieb, die auf dem ganzen fol. 43 r. zu finden ist. Vgl. auch oben Anm. 10.

<sup>14</sup> Wintermayr, a. a. O.

Kein Buchbinder pflegt so zu arbeiten, und es gibt auch sonst Gründe genug dafür, anzunehmen, daß der Kodex erst spät — vielleicht erst mit dem jetzigen, aus dem Jahre 1768 stammenden Einband — seine gegenwärtige Gestalt erhielt. Es scheint, daß wenigstens einige Zeit die Lagen neben einander eine selbständige Existenz führten: Ihr Beginn und ihr Ende wird jeweils durch eine vollständige Traditionsnotiz mit folgendem Wechsel der Hand gekennzeichnet, und Recto des ersten wie Verso des letzten Blattes weist jeweils eine stärkere Vergilbung auf, als die anderen Blätter. Das gilt freilich nicht für den Ternio fol. 26—31, der wohl einst wie die anderen Lagen alle ein Quaternio war, dessen äußerstes Doppelblatt fehlt<sup>15</sup>. Auch der Mittelteil der fünften Lage, der sie zum Septernio werden ließ, also fol. 35—42, weist keine solche Vergilbung auf und wird ursprünglich keine eigene Lage gewesen sein.

Erste und dritte Lage beginnen mit einem großen roten Initialbuchstaben, die fünfte mit einem solchen in schwarzer Tinte, während solche Initialen ansonsten fehlen. Die erste Lage zeigt auf andere Art ihre einstige Selbständigkeit an: Während man anderswo schon früh Notizen aus Raummangel einzuflicken begann, ist auf der Rückseite des letzten Blattes (fol. 8 v.) mehr als die Hälfte der Seite freigeblieben. Die erste Lage war durchgehend zweispaltig geschrieben, nur auf fol. 8 v. finden sich Langzeilen, die zweite beginnt zweispaltig und geht zur Einspaltigkeit über, von der auch die dritte Lage beherrscht wird. Aber die Lage vier ist durchwegs zweispaltig, Lage fünf einspaltig, Lage sechs wiederum zweispaltig. Wenn es zur Zeit der Entstehung der Handschriften keinen Kodex gab, sondern eine Anzahl von Pergamentheften neben einander, dann wird Vorsicht am Platze sein bei allen Versuchen, die einstige Reihung der scheinbar durch den Buchbinder verwirrten Lagenordnung wiederherzustellen. So manches Problem der so schwierigen Entstehungsgeschichte des Traditionsbuches findet hier eine wenigstens wahrscheinliche Lösung; doch davon später.

Ein paar Worte sind noch von den verschiedenartigen Zeichen zu sprechen, die die Seitenränder beherrschen. In der ersten Lage sind es Kreuze, mit denen ein Teil der Traditionen herausgehoben wurde, anscheinend jedoch erst im späteren Mittelalter. Die gleiche Funktion erfüllen in den anderen Lagen ältere, galgen- oder trichterförmige Zeichen, zu denen ein paragraphenförmiges tritt; vor allem hatten sie den Beginn neuer Notizen zu kennzeichnen, auch dort, wo er nicht mit dem Zeilenanfang zusammenfällt. Zensualenschenkungen wurden durch ein „C“ gekennzeichnet, in einer Zeit, in der diese Schenkungen gegenüber jenen von Grund und Boden immer mehr Gewicht annahmen. Zu einem eigenen „liber

---

<sup>15</sup> Darauf verweist auch die von FrL. Dienst bemerkte Tatsache, die ich bestätigen kann, daß die blinden Linien von fol. 26 und 31 nach außen gedrückt sind, nicht nach innen, wie es bei dem ersten Doppelblatt einer Lage zu erwarten wäre und ansonsten auch regelmäßig der Fall ist.

censualium“, wie er im späten 12. Jahrhundert ansonsten „modern“ zu werden begann<sup>16</sup>, hat man es in Klosterneuburg nicht gebracht. Von der Möglichkeit, die Namen der geschenkten Besitzungen am Seitenrand auszuwerfen, wurde relativ wenig Gebrauch gemacht. Vom Beginn der dritten Lage ab sind dagegen, beginnend mit Markward (1140/41—1167), die Namen der Pröpste abgekürzt an den Rand geschrieben, unter denen die Rechtsgeschäfte zustande kamen; nur fol. 32—34 und 43—45, also der alte Bestand der fünften Lage, macht hier eine Ausnahme. Schließlich sind noch rote und gelbe Wachstropfen an den Seitenrändern zu erwähnen, die der Heraushebung einzelner Stücke dienten. Da einige dieser Merkmale Randvermerke des 16. Jahrhunderts zum Teil überdecken (fol. 16 v., 28 r.), können sie nur Orientierungsmittel eines neuzeitlichen Benützers gewesen sein.

Vom paläographischen Standpunkt können hier nur einige Hinweise gegeben werden; es bedürfte sehr langer und intensiver Studien, die Vielzahl der Hände zu scheiden, die sich hier darbieten. Nicht überall wird man dabei zu eindeutigen Ergebnissen gelangen, wissen wir doch, wie sehr sich einerseits der Duktus eines Schreibern im Lauf von Jahrzehnten zu ändern pflegt und wie stark andererseits Schulverwandtschaft angleichend wirkt. Daß ohne eine solche Untersuchung an eine moderne Neuausgabe nicht zu denken ist, darin lag und liegt noch immer eines der Haupthindernisse für das Zustandekommen der Edition. Nimmt man die Sache ernst, dann müssen aber auch die ältesten Urkunden- und Bücherbestände des Stiftes systematisch mit den Schriften des Traditionsbuches verglichen werden. Bemerkungen in dieser Richtung finden sich bei Wintermayr<sup>17</sup>, bedürfen aber noch der Nachprüfung. So soll der Schreiber der Traditionen 501 und 662 das Diplom Konrads III. DK. III. 173 (St. 3534) und den gefälschten Stiftbrief geschrieben haben<sup>18</sup>, aber aller Wahrscheinlichkeit nach wurden die beiden Notizen von verschiedenen Händen eingetragen, deren keine mit dem Diplomschreiber und dem von diesem verschiedenen Schreiber der Fälschung auf den Namen des Markgrafen identisch ist<sup>19</sup>. In beiden Fällen finden sich einige Schnörkel, wie man sie in der Urkundenschrift anzuwenden pflegte, doch genügt das nicht für die Identifizierung in einem Traditionsbuch, das auch sonst seine Nähe zu den herzoglichen Kapellanen und dem Urkundenwesen erkennen läßt: So sind z. B. die Notizen 240 und 241 in geübter Urkundenminuskel geschrieben.

<sup>16</sup> O. Redlich, Die Privaturkunden des Mittelalters (Urkundenlehre III im Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte von G. v. Below und F. Meinecke, Abt. IV, 1911) 87.

<sup>17</sup> A. a. O., 133 ff.

<sup>18</sup> A. a. O., 133 f. mit Abb. 1 (Nr. 662, 663); Sickel, Monumenta graphica Lief. V, Nr. 13 und Nr. 10.

<sup>19</sup> Vgl. auch die Vorbemerkung zu DK. III. 173 durch F. Hausmann, dessen Edition der Diplome Konrads III. ich im Manuskript einsehen konnte, wofür Prof. Hausmann auf das beste gedankt sei.

Reizvoll ist es, das Nebeneinander des konservativen „schräg-ovalen“<sup>20</sup> Schriftstils und der moderneren, zur Frühgotik hinüberführenden Formen zu studieren. Anscheinend recht früh beginnt in vereinzelt Schriften etwas, das Bischoff<sup>21</sup> als das eigentliche Kennzeichen der frühgotischen Schriften bezeichnet hat: Die Umbrechung der Schäfte auch innerhalb der Buchstaben, die auf der Schreiblinie enden. Schon auf fol. 2 und 3 begegnet uns die recht unschöne „Glossenschrift“ eines Mannes, der sich nicht scheute, die Zweispaltigkeit durch Anwendung von Langzeilen zu unterbrechen (Nr. 19); von ihm stammen die Traditionen 17, 21, 23, 26, 27, 28 und seine Hand begegnet wieder am Ende der zweiten Lage (Nr. 242—244, 246, 247, 249—252). Oftmals werden nicht bloß die letzten, sondern schon die früheren Schäfte der Buchstaben m und n in jener Manier umgeknickt, die sich voll ausgebildet zuerst in Nordfrankreich findet, in der Zeit nach der normannischen Eroberung Englands<sup>22</sup> oder unter deren Einfluß, eine Federhaltung übernehmend, die auf den britischen Inseln ausgebildet worden war<sup>23</sup>. Mit einiger Phantasie könnte man sich vorstellen, daß dieser Gelehrte, der so wenig auf äußere Form zu halten brauchte, im Stift ein angesehen Mann war, nachdem er vielleicht im Westen studiert hatte. An Otto von Freising wird man gewiß nicht denken dürfen<sup>24</sup>, und Propst Markward, der ja in Frankreich studierte<sup>25</sup>, ist nach Hausmann der wahrscheinliche Schreiber der DD. K. III. 81 (St. 3448) für Reichersberg und 173 (St. 3534) für Klosterneuburg, die eine ganz andersartige Schrift zeigen.

Nur wenige Partien, etwa die Folien 9—11, wurden in continuo mit gleicher Hand und Tinte beschrieben; blättert man im Traditionsbuch, ergibt sich aus dem so häufigen Handwechsel der Eindruck, daß es der Hauptsache nach „protokollarisch“ geführt wurde, d. h. daß man jeweils nach der Rechtshandlung die Eintragungen machte. Dieser erste Eindruck wird unterstützt durch Fälle, in denen man eine neue Handlung in der gleichen Sache mit neuer Tinte hinter den Bericht von der ersten setzte<sup>26</sup>. Man hat Platz für Zeugennamen freigelassen und diese, freilich nicht immer, mit anderer Feder nachgetragen<sup>27</sup>. Nachtragungen im Text konnten

<sup>20</sup> Nach B. Bischoff, Paläographie, in: Deutsche Philologie im Aufriß, Bd. 1 (2. Aufl. 1957), Sp. 419 (S. A., Sp. 41).

<sup>21</sup> Nomenclature des écritures livresques du IX<sup>e</sup> au XVI<sup>e</sup> siècle (Colloques internationaux du CNRS, Sc. hum. IV, Paris 1954), p. 11 f.

<sup>22</sup> Bischoff, Nomenclature, a. a. O.

<sup>23</sup> J. Boussard, Influences insulaires dans la formation de l'écriture gothique, in: Scriptorium 5 (1951), 238 ff.

<sup>24</sup> Das zeigen auch Ottos Unterschriften auf späteren Urkunden, vgl. J. P. Ruf, Studien zum Urkundenwesen der Bischöfe von Freising im 12. und 13. Jahrhundert (Diss. München 1914) Tafel 2 und 3.

<sup>25</sup> P. Classen, Gerhoch von Reichersberg (1960) 29 mit Anm. 16.

<sup>26</sup> So z. B. Nr. 349 (folg. 24 v.) der Tintenwechsel mit „His ita peractis“, wobei die letzten Zeugennamen vor Nr. 350 nicht mehr Platz fanden und auf einem Zettel nachgetragen werden mußten.

<sup>27</sup> Z. B. Nr. 484 (fol. 34 r.): Sifrit.

auch das Objekt der Schenkung betreffen<sup>28</sup>. Dazu kommen nähere Erläuterungen über der Zeile, am Schluß oder am Seitenrand.

Leider wird dieser Eindruck bei Durchsicht der Texte in vielen Fällen nicht bestätigt — leider, weil sich dadurch die Hoffnung als trügerisch erweist, daß wir ein fortlaufend geführtes Traditionsbuch schon aus der so quellenarmen ersten Zeit des 12. Jahrhunderts, ein Traditionsbuch bereits des weltlichen Kanonikerstiftes Klosterneuburg vor uns haben. Einige Beispiele aus dem ersten Quaternio: Nr. 18 ist mit 1123 datiert, Nr. 23 mit 1117, dazwischen wird in Nr. 21 von Melker Mönchen gesprochen, darunter „Lupoldo monacho et priore, qui postea abbas effectus est nomine Erchinfriids“ (seit 1121<sup>29</sup>). Nr. 86 nennt das Jahr 1113, aber Nr. 97—99 sprechen von einem „altare sancti Petri“ zu Klosterneuburg, das doch wohl erst seit dem Jahre 1135, dem Datum der Unterstellung des Stiftes unter den päpstlichen Schutz existierte. Nr. 116 ist eine Abschrift der Urkunde des Bischofs Hermann von Augsburg vom Jahre 1108; 117 betrifft Opold, der 1132/1133 für Otto von Freising die Geschäfte des Stiftes leitete, aber dann heißt es weiter, der fragliche Besitz sei „sub Marquardo preposito“ an Klosterneuburg gekommen. Damit befinden wir uns aber schon in der Zeit der Regularkanoniker und in den vierziger Jahren des 12. Jahrhunderts. Bei den genannten Fällen handelt es sich nicht um spätere Nachträge.

Von der zweiten Lage müssen wir fürs erste die Blätter 12 + 13 ausschalten, da sie später dazugekommen sind; auf ihnen wird Leopold (IV.) bereits als Herzog (von Bayern, 1139—1141) bezeichnet (Nr. 178, 186). In der ersten Hälfte der Lage haben wir eine zusammenhängende Abschrift von Stücken aus der Zeit der Säkularkanoniker vor uns, die in der zweiten Hälfte von verschiedenen Händen fortgeführt wurde<sup>30</sup>. Aber auch hier gibt es Blöcke von gleicher Hand geschriebener, inhaltlich nicht zusammengehöriger Stücke. Der Hauptschreiber hat flüchtig und anscheinend recht selbstherrlich gearbeitet; flüchtig darum, weil drei Stücke irrtümlich doppelt kopiert wurden<sup>31</sup>, selbstherrlich wegen der Art, in der er den Text veränderte. Das betrifft die Stilisierung der Notizen ebenso, wie die Schreibung der Eigennamen<sup>32</sup>: ein Zeichen, wie wenig solche Kriterien für die Scheidung von Verfassern der Traditionsnotizen zu besagen haben. Übrigens ist nach Mitis Nr. 121 (= 141) außerdem auf dem Vorsetzblatt des sogenannten Missale des heiligen Leopold, aus dem früheren 12. Jahrhundert, zu fin-

<sup>28</sup> Nr. 407: Ottonem, Nr. 469: Meginpurch, usw.

<sup>29</sup> Mitis, a. a. O., 212.

<sup>30</sup> Nr. 209 stellt einen späteren Einschub dar.

<sup>31</sup> Nr. 121 = 141, 122 = 142, 123 = 146.

<sup>32</sup> Vgl. etwa 86: Notum sit tam presentibus quam absentibus, 122: Notifico tam absentibus quam presentibus, 142: tam presentibus quam futuris. Bei den Eigennamen wird e zu i, i zu e, es wechseln c und ch, y und i, ui und iu; aus einem Bertolt (Nr. 121) wird ein Gerolt (Nr. 141) oder umgekehrt, wohl ein Hörfehler beim Diktat.



den<sup>33</sup>, während Nr. 122 (=142) schon in der ersten Lage als Nr. 86 begegnet. Gewiß bleibt die Möglichkeit offen, daß es zwei Ausfertigungen über dieselbe Sache gab, die nun beide abgeschrieben wurden. In Nr. 146 wurde nach dem üblichen „Huius traditionis testes sunt“ nur der Name eines einzigen Zeugen geschrieben, dann blieb Raum frei; die Nr. 123 bietet im wesentlichen denselben Text, doch ist hier das Datum (1113) aufgenommen worden, und nach dem ersten Zeugennamen folgen weitere, vom Schreiber der Notiz eingetragen. Benützte er eine andere Vorlage, oder ergänzte er aus anderweitiger Kenntnis die Zeugenliste?

Wie schon erwähnt, fehlt aus diesem in continuo geschriebenen ersten Teil der Lage zwischen fol. 9 und 10 ein Blatt, dessen Falz vorhanden ist; an ihm zeigen sich noch die Spuren der wenig sorgsam durchgeführten Operation. Stand hier wirklich jener Bericht über die Kirchweihe von 1136, der dann im Zusammenhang mit der Fälschungsaktion, die Mitis in das Jahr 1141 versetzt<sup>34</sup>, entfernt wurde?

Die letzten beiden Notizen auf fol. 9 v. sind, unter Verwendung einer Publikationsformel, die von dem Abschreiber stammt, auf Rasur von einer Hand nachgetragen, die man eher in die zweite Hälfte des Jahrhunderts setzen möchte (Nr. 130, 131). Hat man den früheren Text bloß darum getilgt, um die Seite abzuschließen und das Fehlen des herausgeschnittenen Blattes zu verdecken? Kaum, denn fol. 10 beginnt mit einer völlig alleinstehenden Zeugenliste, die Fischer zu Nr. 131 gezogen hat. Aber vor allem fällt auf, daß die Mittelzeilen dieser ganzen Seite (10 r.) Kratzspuren aufweisen, die man nur als Versuch einer Tilgung dessen ansehen kann, was auf ihr geschrieben steht. Warum wollte man die Traditionsnotizen nach Nr. 131, bis zur Nr. 137, nicht mehr wahr haben? Sollte dieses Rätsel eine Lösung finden, wäre das vielleicht auch die Lösung für das Fehlen des Blattes vorher. Das wahrscheinlichste ist, daß auch dieses Blatt Traditionsnotizen enthielt, Abschriften aus früherer Zeit von einem und demselben Schreiber, so wie die ganze erste Hälfte der Lage. Die alleinstehende Zeugenliste, mit der fol. 10 r. beginnt, bezog sich auf eine früher vorhandene Notiz über die Tradition einer „matrona“, was aus dem Text von Nr. 132 hervorgeht. Sollte der Weihebericht mitten zwischen derartigen Traditionen gestanden haben? Das ist wenig wahrscheinlich, aber in der Handschrift ist, soviel sich heute erkennen läßt, auch kein anderer, besserer Platz für ihn zu finden. Wenn es nur Pergamenthefte gab, dann wäre der Ehrenplatz der Beginn eines von ihnen gewesen. Die einzige Lage, deren äußeres Doppelblatt fehlt, ist relativ spät entstanden und kommt deshalb kaum in Frage. Es bleibt die Vermutung möglich, daß ein ganzer Quaternio abhanden kam, doch wird man kaum mehr von einem „verlorenen ältesten Traditions-

---

<sup>33</sup> Mitis, a. a. O., 253.

<sup>34</sup> Mitis, a. a. O., 258.

kodex“<sup>35</sup> sprechen können: Hätte es ihn gegeben, wäre die recht mühevollere Rekonstruktion der Besitzrechte vor 1133 durch verschiedene Hände in den ältesten Lagen nicht nötig gewesen. Man kann auch nicht sagen, daß die älteste Notiz, mit der die zweite Lage beginnt (Nr. 121, fol. 9 r.), „im ursprünglichen Traditionskodex an erster Stelle, und zwar im Anschluß an die Weihenotiz verzeichnet“ war<sup>36</sup>.

Wir haben mit der Möglichkeit zu rechnen, daß man den Bericht über die Kirchweihe und die aus ihrem Anlaß erfolgte Schenkung von Sigfrid und Prunrich durch den Markgrafen an hervorragender Stelle aufzeichnete, als in den bescheidenen Heften über den Stiftsbesitz: Gewichtige Ereignisse und Urkunden über solche wurden oftmals in Handschriften vor allem liturgischer Art eingetragen, oder man hat sie in der Kirche, allen deutlich sichtbar, auf einem gerahmten Pergamentblatt affiziert. Die Klosterneuburger „Bibliothekstafeln“ zeigen, daß wenigstens gegen Ende des Mittelalters dieser Brauch im Stift bekannt war.

Wie sahen nun die Vorlagen aus, von denen man auf der ersten Hälfte der zweiten Lage, anscheinend in einem Zuge, Abschriften verfertigte? Daß Stücke doppelt eingetragen wurden, könnte dafür sprechen, daß Einzelblätter mit Traditionsnotizen vorhanden waren, die bei der Kopierung in Unordnung kamen. Aber das ist nicht die einzige Möglichkeit; auch hier ist mit der Übertragung aus Handschriften zu rechnen, die heute verloren sind. Der größere Teil des ursprünglichen Klosterneuburger Bibliotheksbestandes ist ja leider nicht mehr vorhanden. Wie solche Sammelhandschriften aussahen, dafür bietet etwa die Hs. 2090 der Österreichischen Nationalbibliothek aus Salzburg ein Beispiel, mit hauptsächlich historischem Inhalt. Im 12. Jahrhundert wurden leere Räume und Blätter nachträglich dazu benützt, Traditionsnotizen, Briefe und Urkundenabschriften einzutragen<sup>37</sup>. Dabei tritt dieselbe Notiz auf fol. 4 v. und auf fol. 94 v. auf<sup>38</sup>. Um die Mitte des Jahrhunderts legte man dann ein eigenes Traditionsbuch des Domkapitels an, das im Jahre 1806 „in losen Quaternionen mit 63 Blättern ungebunden“ an das Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv kam<sup>39</sup>. Die erste Lage der Handschrift, die Meiller 1863 binden ließ, enthält zum Teil Abschriften aus CVP. 2090, drei weitere Quaternionen bieten Notizen aus der Zeit des Erzbischofs Eberhard I. (1147—1164), die folgenden Lagen setzen das Traditionsbuch bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts fort. —

Wann wurde der alte Bestand der zweiten Lage des Klosterneuburger Traditionsbuches geschrieben? Die Rechtshandlungen be-

<sup>35</sup> Mitis, a. a. O., 256.

<sup>36</sup> Hans Wolf, Die Anfänge des Stiftes Klosterneuburg, Jahrbuch f. Landeskunde N. F. 29 (1944/48) 107, in Weiterführung der von Mitis geäußerten Vermutung.

<sup>37</sup> W. Hauthaler im Salzburger Urkundenbuch 1 (1910), 583 f.

<sup>38</sup> Salzburger Urkundenbuch 1, 590 Nr. 9, vgl. Nr. 10.

<sup>39</sup> Hs. 341 des H. H. St. A.; Hauthaler, a. a. O., 584.

ziehen sich durchwegs, soweit sich dies erkennen läßt, auf die Zeit des Markgrafen Leopold III. Wenn eine Schenkung (Nr. 248) „pro anima marchionis Levpoldi parentumque suorum“ erfolgte, ändert dies nichts an dem genannten Zeitansatz: Seelgerätstiftungen konnten schon zu Lebzeiten erfolgen. Es scheint sich durchwegs um Material aus der Zeit des weltlichen Kollegiatstiftes zu handeln, und doch dürften es nicht die Säkularkanoniker gewesen sein, denen wir diese Lage verdanken. Denn in Nr. 133 liest man die Klausel „ut, si forte, quod deus prohibeat, canonicus ordo apostolicus et omnium excellentissimus in alium mutatus fuerit, (mancipia) ad suos (sc. marchionis) posteriores propinquiores redeant“. Nach dem Tode des Schenkgebers Leopold III. sollten also die Zensualen wieder in die Hand seiner Verwandten übergehen, wenn der „canonicus ordo apostolicus“ in Klosterneuburg durch eine andere Form des Zusammenlebens ersetzt würde. Als „ordo apostolicus“ galt die Regel der Augustiner-Chorherren, in der es heißt: „Nemo sibi aliquid vindicet proprium sive in vestimento sive in quacumque re; apostolicam enim vitam optamus vivere“<sup>40</sup>. Wir stehen also in den Jahren 1133—1136.

Die charakteristische „Glossenschrift“, die die zweite Lage abschließt, ist schon bald nach dem Beginn der ersten zu finden, und stellt wohl die Schrift eines Regularkanonikers dar<sup>41</sup>. Im ersten Quaternio wird vom Petersaltar gesprochen, terminus a quo wenigstens der Seiten fol. 6 v. — 7 r. scheint das Jahr 1135 zu sein. Beide Lagen gehen in ihren ursprünglichen Bestandteilen nicht über die Zeit des Markgrafen Leopold III. hinaus, beide dürften in dessen letzten Lebensjahren angefertigt worden sein: die zweite diente vor allem einer Abschrift in continuo, die erste eher der Eintragung von Einzelstücken, beide waren aber fast ausschließlich der Rekonstruktion des Besitzstandes gewidmet, den die weltlichen Kanoniker vor 1133 besessen hatten. Die Datierung zu 1133—1136 wird als Arbeitshypothese so lange gelten können, bis sie durch intensivere Studien widerlegt oder endgültig erhärtet wird. Zu diesen Studien gehört neben der paläographischen Analyse die ebenso schwierige und mühsame Durchforschung der Besitzgeschichte und der Zeugennamen auf chronologische Anhaltspunkte.

Wenn wir die dritte Lage vorerst ausschalten, die bereits in die fünfziger Jahre zu verweisen ist, und ebenso die vierte übergehen, die dem späten 12. Jahrhundert angehört, finden wir in der fünften

<sup>40</sup> P. Schroeder, Die Augustinerchorherrenregel, Archiv für Urkundenforschung 9 (1926) 281 c. 1, vgl. 282 c. 2 und Petrus Damiani, Contra clericos regulares proprietarios c. 4, Migne Patrologia latina Bd. 145 col. 485 D: „Constat itaque et perspicuum est, quod canonicorum regula ab apostolicae vitae norma prodierit; et dum spiritualis quisque conventus rectam sui tenet ordinis disciplinam, teneram quodammodo lactantis Ecclesiae imitatur infantiam.“

<sup>41</sup> Oder des ersten Chorherrenpropstes Hartmann? Leider scheinen von diesem auch aus seiner Brixener Bischofszeit keine Proben seiner Handschrift überliefert.

wiederum den Anschluß an die frühen Jahre des Chorherrenstiftes. Die Folien 32—34 und 43—45 mit den Traditionen Nr. 454—505, 608—664 bildeten früher eine Einheit, das zeigt schon der Anschluß mit „Item sub eodem testimonio“ in Nr. 608, die sich anscheinend auf die gleichfalls mit „Item“ beginnende Nr. 505 rückbezieht. Der erste Teil der fünften Lage verweist anscheinend durchwegs auf die Zeit Leopolds III. Der zweite Teil des ursprünglichen Bestandes wird in der Herzogszeit Leopolds IV. in Bayern begonnen worden sein (1139—1141); denn schon Nr. 612 spricht von dem „dux Leopoldvs“, dessen Name und Titel in 635 und 636 wiederkehrt. Mit dem Beginn von fol. 44 v. (Nr. 640) stehen wir schon in der Zeit des „marchio nobilis Henricus“ und seiner Mutter Agnes, also vor deren Tod und der Belehnung Heinrichs Jasomirgott mit dem bayrischen Herzogtum (1143). Hier wechseln die Hände und wir haben keinen Grund, daran zu zweifeln, daß protokollarische Eintragung vorliegt. Allerdings war auch damals die Erfassung des älteren Bestandes nicht abgeschlossen, denn Nr. 663 ist eine Schenkung Leopolds III.

Den gleichen Jahren gehören fol. 12 + 13 an, die man wohl damals in die zweite Lage einfügte. Hier ist wieder von der Markgräfin Agnes († 1143; Nr. 159, 161, 179) und von Herzog Leopold die Rede (Nr. 178, von gleicher Hand wie 179, und Nr. 186), daneben begegnet aber auch noch der Markgrafensohn und Klosterneuburger Vogt Adalbert († 1138, Nr. 187). Wir können also feststellen, daß am Beginn der Regierung des Propstes Markward bereits wenigstens zweieinhalb Lagen des späteren Traditionsbuches vorhanden gewesen sein dürften, daß also nicht auf ihn die Anlage des Werkes zurückgeht<sup>42</sup>, sondern auf seinen Vorgänger Hartmann. Man war aber in den vierziger Jahren noch nicht so weit, daß die älteren Besitzungen und Rechte vollständig in den damals bestehenden Lagen verzeichnet gewesen wären: Noch in der dritten Lage, die am Beginn das Jahr 1153 nennt, wird auf die Zeit Leopolds III. und des Propstes Hartmann zurückgegriffen (Nr. 315), und in Nr. 341 der gleichen Lage tritt „Albertus filius marchionis“ auf. Immerhin hatte man um die Mitte des Jahrhunderts den Hauptteil der Arbeit hinter sich gebracht; die vierte Lage, der Einschub der fünften und die sechste sind von solchen Nachträgen anscheinend frei. Zeitlich folgte der genannte Einschub auf die Zeit Markwards; es handelt sich um die erste Regierungszeit des Propstes Wernher (1168 bis 1186), mit den Jahren beginnend, in denen der Herzog Heinrich Jasomirgott noch am Leben war, und auf der letzten Seite (fol. 42 v., Nr. 602 ff.) um die Zeit Gottschalks (1186—1192). Von den späteren Lagen wurde bereits gesprochen.

Seit Markward mehren sich die Eintragungen, die einen wirklich „protokollarischen“ Eindruck machen, also ohne Zwischenauf-

---

<sup>42</sup> So Fischer in der Einleitung zum Druck des Traditionsbuches, S. VIII; nach ihm Mitis, a. a. O., 258 und die spätere Literatur.

zeichnungen direkt nach der betreffenden Rechtshandlung geschrieben scheinen. Daneben gibt es immer wieder „paketweise“ Eintragungen, hier arbeitete man also nach vorläufigen Notizen. Genau so war es in vielen anderen Traditionsbüchern. Schwieriger bleibt die Tatsache zu erklären, daß schon in den ältesten Zeiten die Hände wechseln und den falschen Eindruck „protokollarischer“ Führung etwa der ersten Lage erzeugen.

Auch dieses Phänomen bietet sich jedoch anderswo dar: O. Redlich<sup>43</sup> verwies auf „mehrfache Beispiele von Codices, in denen fortwährender Wechsel von Hand, Tinte, Zug stattfindet und trotzdem aus anderen Umständen unzweifelhaft hervorgeht, daß die Traditionen doch erst viel später eingetragen wurden“; er nannte dafür die Brixener Traditionen sowie jene von St. Emmeram in Regensburg. Eine Begründung der beobachteten Tatsache wurde nicht gegeben, und sie läßt sich auch kaum generell begründen. Was Klosterneuburg betrifft, könnte man daran denken, daß aus verschiedenartigen Handschriften die darin verstreuten Notizen zusammengetragen wurden, daß nach dem Weggang der weltlichen Kanoniker hier und dort Einzelblätter mit Notizen auftauchten, die nach und nach gesammelt wurden — ganz können solche Erklärungen nicht befriedigen, denn der Umkreis, in dem es zu suchen galt, war doch recht klein und es war ökonomischer, erst nach systematischer Suche alles zusammen einzutragen. Wenigstens als Vermutung sei eine andere Möglichkeit verzeichnet: Daß die weltlichen Kanoniker nur einen Teil der Schenkungen schriftlich fixiert hatten, während anderes erst von den Chorherren nach 1133 an Ort und Stelle durch Befragung der Zeugen erhoben werden mußte, bevor man eine Eintragung machen konnte. Dann wären manche Notizen „protokollarisch“ in dem Sinne, daß sie nicht zu dem Zeitpunkt der Rechtshandlung, sondern zu dem der Erhebung des Tatbestandes eingetragen wurden. Jedenfalls war die Arbeit so groß, daß sich viele Regularkanoniker an ihr beteiligen mußten, wodurch das Wechseln der Hände erklärt wird; daß, soviel sich sehen läßt, zur Zeit Hartmanns drei verschiedene Pergamenthefte für diesen Zweck angelegt wurden, mochte die Arbeitsteilung erleichtern.

Vielleicht bedurften auch Handlungen, über die bereits 1133 eine Traditionsnotiz bestand, der Kontrolle. Besonders in der zweiten Lage ließ man öfters nach der Eintragung einiger weniger Zeugen Platz frei; sollten die übrigen Handlungszeugen an Ort und Stelle erfragt und nach Überprüfung der Sache dazugeschrieben werden?<sup>44</sup> Es gibt aber auch Fälle, in denen Platz für den Namen

<sup>43</sup> Über bairische Traditionsbücher und Traditionen, MIÖG. 5 (1884) 29, Anm. 3.

<sup>44</sup> So etwa Nr. 129, 131 (zweiter Teil), 146. In Nr. 197 folgen auf die Zeugenformel keine Namensnennungen; der freie Raum wurde dann für Nr. 198 verwendet. Möglich bleibt auch „Voreintragung“ vor der Handlung, wobei eine spätere Ergänzung der Zeugenlisten geplant war.

des Schenkers<sup>45</sup> oder des Schenkungsobjekts<sup>46</sup> ausgespart wurde.

Bei solchem Vorgehen wird es erklärlich, warum sich eine Ordnung der Notizen weder in chronologischer noch in lokaler Hinsicht feststellen läßt. Vielleicht hoffte man, dazu später einmal zu gelangen, in einer Reinschrift, die niemals angefertigt wurde. Doch ist keineswegs alles klar; warum hat man z. B. an den unteren Seitenrändern in die erste Lage die Traditionen 15, 24, 39, 49, 83 eingeflickt, obwohl das letzte Blatt dieser Lage für sie Raum genug geboten hätte? Warum fügte man fol. 12 + 13 und später die Blätter 35—42 in bestehende Lagen ein, anstatt auf freiem Raum oder mit einer eigenen Lage das Werk fortzuführen? Vielleicht handelt es sich um zufällige Vertauschungen, vielleicht könnte aber eine Durcharbeitung der älteren Besitzgeschichte des Stiftes anscheinend sinnlosen Erscheinungen ihren Sinn geben.

Der Fragezeichen sind noch so viele, daß dies schon im Titel der vorliegenden Studie zum Ausdruck kommen mußte. Sie stellt einen ersten Versuch dar, dem hoffentlich andere Arbeiten folgen werden, als Voraussetzung für eine künftige Neuedition. Die Aufgabe ist groß, und doch nur ein kleiner Teil dessen, was an Aufgaben den Forschern zufällt, die im Verein für Landeskunde versammelt sind. Sehr vieles wurde in den ersten hundert Jahren seines Bestehens geleistet, sehr vieles wird noch zu leisten sein. Daß es gemeinsam geschehen muß, und nicht bloß als Arbeit einzelner, dafür bietet das Traditionsbuch von Klosterneuburg ein schönes Beispiel.

---

<sup>45</sup> Etwa Nr. 210, die einzige mit roter Tinte geschriebene Tradition.

<sup>46</sup> Nr. 57, 149 (mancipia X: Kadalhohum ... potenti manu usw.; Fischer schreibt irrtümlich Radelhohuen). Vgl. oben 148 Anm. 28.